



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	24. IFRS-FA / 11.02.2014 / 13:45 – 14:30 Uhr
TOP:	09 – Versicherungsverträge – aktuelle Entwicklungen
Thema:	Auswertung der Stellungnahmen zum ED/2013/7
Unterlage:	24_09a_IFRS-FA_Insurance_Auswertung_SN

1 Überblick über Stellungnahmen, User-Feedback sowie Feldtest-Aktivitäten

- 1 Im Januar 2014 hat der IASB seine *redeliberations* zum ED/2013/7 *Insurance Contracts* begonnen und die erste Auswertung von Stellungnahmen, Userbefragungen und Feldtest-Aktivitäten diskutiert. Der IASB erhielt zum Standardentwurf 194 Stellungnahmen (Auswertung siehe *Agenda-Papier 2A* des Januar-Meetings des IASB).
- 2 Darüber hinaus haben Board-Mitglieder des IASB sowie der IASB-Mitarbeiterstab während der von Mai bis November 2013 stattgefundenen Outreach-Aktivitäten 186 Einzel- und Gruppentreffen, inklusive Diskussionsforen in 18 Ländern, durchgeführt. Diese waren ebenfalls Bestandteil der Analyse in *Agenda-Papier 2A*.
- 3 Zwischen Juni und Dezember 2013 fanden 44 Gesprächsrunden mit 159 Abschlussadressaten statt. Die Ergebnisse sind im *Agenda-Papier 2B* des Januar-Meetings des IASB zusammengefasst. Ferner führte der IASB einen Feldtest insb. mit Unternehmen außerhalb der EU durch. An diesem Feldtest haben 16 Unternehmen teilgenommen (Auswertung siehe *Agenda-Papier 2C*).

2 Auswertung der Stellungnahmen nach Themenkomplex

(1) Anpassung der vertraglichen Servicemarge (CSM)

- 4 Die Vorschläge zur Anpassung der CSM für den künftigen Schutz oder andere künftige Services werden ungeachtet der Jurisdiktion oder Art der Verträge von der Mehrheit befürwortet. Durch die Anpassung der CSM wird der unverdiente Gewinn des Vertrags zutreffend abgebildet. Ferner würde die direkte Erfassung solcher Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) eine Fehldeutung hervorrufen, sofern Verluste erfasst würden, der Vertrag insgesamt jedoch profitabel ist.
- 5 In einzelnen Stellungnahmen werden die Vorschläge mit der Begründung, nur die direkte Erfassung aller Änderungen in der GuV würde die geänderten Umstände zutreffend reflektieren, abgelehnt. Von einigen Usern und Regulierungsbehörden wird angemerkt, dass durch die Anpassung



sung der CSM die Transparenz beeinträchtigt wird und entscheidungsnützliche Informationen nur dann bereit gestellt werden, wenn die Veränderungen offen gezeigt werden.

- 6 Die Mehrheit der *constituents* spricht sich für eine Ausweitung der *unlocking*-Vorschriften aus. Es wird als notwendig erachtet, die CSM auch für Änderungen der Risikomarge mit Zukunftsbezug anzupassen. Die Praktikabilität der Aufspaltung der Risikomarge in vergangenen und künftigen Schutz wird von *constituents* aus Europa, Australien und Nordamerika bestätigt. Lediglich in Stellungnahmen aus dem asiatischen Raum werden Probleme hinsichtlich der Aufspaltung der Risikomarge als auch in Bezug auf das prospektive *unlocking* der Marge an sich geäußert. Darüber hinaus wird in den Stellungnahmen auch das *unlocking* der CSM für weitere Schätzungsänderungen, insb. für Änderungen der Wiederanlageprämissen und der zugrundeliegenden Assetrenditen gefordert.
- 7 In den Stellungnahmen wird ferner die Frage aufgeworfen, wie der Wiederaufbau einer bereits aufgezehrten CSM (wenn bereits Verluste erfasst wurden) zu erfolgen hat. Präferiert wird die Wertaufholung der Verluste in der GuV, bevor die Marge wieder aufgebaut wird. Auch wenn dies eine höhere Komplexität zur Folge hat, ist dies nach Ansicht der *constituents* gerechtfertigt, weil so die Verzerrung der Gewinnrücklagen vermieden werden kann.
- 8 Auch die Auswertung der Userbefragungen sowie des Feldtests belegen die Befürwortung des IASB-Vorschlags (Nutzen > Kosten). Die Adressaten sprechen sich dafür aus, die Anpassungsbeträge der CSM im Anhang anzugeben.

(2) Mirroring

- 9 Die Vorschläge zu den Bewertungs- und Ausweisvorschriften des überschussberechtigten Geschäfts (*participating contracts*) wurden in den Stellungnahmen vielfach kritisiert. Als signifikante Nachteile des *mirroring*-Ansatzes werden die Operationalität / Komplexität, der enge Anwendungsbereich sowie die differenzierte Behandlung der Verträge im Vergleich zu den restlichen Versicherungsverträgen genannt. Speziell werden die Aufspaltung und separate Bewertung der Cashflows in einem solchen Vertrag als operationell schwer durchführbar sowie arbiträr eingestuft und die Anwendung der Vorschläge lediglich für die einfachste Art überschussberechtigter Verträge als möglich angesehen. Durch den geringen Anwendungsbereich sind die Verträge untereinander nicht vergleichbar und führen darüber hinaus nicht zur Eliminierung aller *accounting mismatches*. Lediglich Vertreter aus Kanada und Asien sehen im *mirroring*-Ansatz die wirklichkeitstgetreue Darstellung der Verträge sowie die Beseitigung des *accounting mismatches*.
- 10 Prinzipiell wird in den Stellungnahmen jedoch angemerkt, dass die Eliminierung von *accounting mismatches* am besten durch eine konsistente Bewertung aller Versicherungsverträge und nicht über die Schaffung von Ausnahmeregelungen erzielt werden kann. Beispielsweise wird von einigen *constituents* vorgeschlagen, alle Verträge über die allgemeinen Regelungen des ED zu



bewerten und das *accounting mismatch* über die Aktivseite zu regulieren. Andere sind der Ansicht, das *accounting mismatch* könnte bereits durch ein nicht verpflichtendes OCI eliminiert werden.

- 11 Entgegen der allgemeinen Ablehnung von Seiten der Ersteller und Aktuare wird von den Usern Zustimmung zu den Vorschlägen geäußert. Aus ihrer Sicht werden die Verträge mit Hilfe des *mirroring* zutreffend abgebildet sowie das *accounting mismatch* vermieden. Einige User lehnen die Ausnahmeregelung vor dem Hintergrund der mangelnden Vergleichbarkeit jedoch ab. Bedenken hinsichtlich der vom IASB vorgeschlagenen Behandlung von Optionen und Garantien werden von allen Usern geäußert.
- 12 Im Rahmen des Feldtests wird nahezu übereinstimmend geäußert, dass die Kosten den Nutzen des Vorschlags übersteigen. Auch hier führen die unterschiedliche Bewertung der Verträge, die Erfassung der Optionen und Garantien in der GuV sowie die Aufspaltung der Cashflows zur Ablehnung des Vorschlags. Insbesondere von *constituents* aus Europa wurde angeregt, sich mit dem Alternativvorschlag der europäischen Versicherungsindustrie zu beschäftigen.

(3) Umsatzausweis (Insurance Contract Revenue = ICR)

- 13 Bezüglich der Vorschläge des IASB zum Umsatzausweis werden in den Stellungnahmen, Userbefragungen sowie im Ergebnis des Feldtests sowohl Zustimmung als auch Ablehnung geäußert. Aus dem Bereich Nicht-Leben gibt es wenige Einwände. Begründet wird dies damit, dass für diese Art von Verträgen in der Regel der *premium allocation approach* angewandt wird und sich kaum Differenzen zur bisherigen Praxis ergeben.
- 14 Ersteller, insbesondere in Europa und Asien, deren Hauptgeschäft den Vertrieb von Lebensversicherungen beinhaltet sowie Aktuare bemängeln, der Vorschlag würde keine entscheidungsnützlichen Informationen bereitstellen und sei durch Implementierungsprobleme gekennzeichnet. Als strittigster Punkt wird die Abspaltung der Investmentkomponenten genannt. Einerseits wird die Investmentkomponente als integraler Bestandteil des Vertrags und eine Abspaltung daher als nicht sinnvoll angesehen; andererseits wird die Abspaltung in einigen Jurisdiktionen als sinnvoll, jedoch in der Durchführung als unverhältnismäßig komplex erachtet.
- 15 Auch wenn durch den Vorschlag des IASB die Vergleichbarkeit innerhalb der Versicherungsindustrie sowie mit anderen Industrien erhöht werden könnte, wird diesem Argument keine hohe Priorität von Erstellern sowie Adressaten beigemessen. Analysten würden ohnehin eher Versicherungsunternehmen untereinander vergleichen. Darüber hinaus wird mehrfach angemerkt, dass man den unterschiedlichen Charakteristika verschiedener Versicherungsarten bestmöglich durch jeweilige Ausweisvorschriften gerecht würde. User haben angemerkt, dass sie bereits in der Vergangenheit mit unterschiedlichen Ausweisarten für verschiedene Versicherungsprodukte gearbeitet haben und eine solche Vergleichbarkeit demnach nicht erwarten würden.



- 16 Generell werden von Erstellern als auch von Usern Bedenken über die Verständlichkeit sowie Nützlichkeit des ICR geäußert. Es wird angemerkt, dass die Größe den Bedürfnissen der Adressaten, insbesondere der Investoren, nicht gerecht würde. Die Auswertung von Stellungnahmen und Userbefragungen ergab, dass weiterhin der Ausweis bestehender Größen gefordert wird. Es wird angeregt, einen Rückgriff auf den *summarised margin approach* in Betracht zu ziehen, bei dem die Volumeninformationen dann ggfs. im Anhang angegeben werden könnten.

(4) Zinsaufwand / OCI

- 17 Die Mehrheit der *constituents* befürwortet den Vorschlag des IASB, die Zinsdifferenz im OCI zu erfassen. Allerdings wird sowohl in den Stellungnahmen als auch im Rahmen der Userbefragungen von der überwiegenden Mehrheit angemerkt, dass durch die verpflichtende Erfassung der Zinsdifferenz im OCI mit dem Zusammenspiel des gemischten Bewertungsmodells auf der Aktivseite (IFRS 9) ein *accounting mismatch* entstehen würde. Die verpflichtende Erfassung der Zinsdifferenz im OCI wird daher abgelehnt und stattdessen eine Option vorgeschlagen, wonach alle Änderungen direkt in der GuV erfasst werden können, wenn dadurch das *accounting mismatch* vermieden werden kann. Die Mehrheit strebt eine Option auf Portfolioebene an. Nur wenige Vertreter (Asien und Frankreich) unterstützen die verpflichtende Erfassung der Zinsdifferenz im OCI und fordern darüber hinaus, alle Assets, die Versicherungsverpflichtungen bedecken, zum OCI zu bewerten. Vertreter aus Skandinavien, Südafrika, Großbritannien und Australien dagegen lehnen den Ausweis der Differenz im OCI generell ab und fordern die direkte Erfassung in der GuV, da dies aus ihrer Sicht transparenter sowie weniger komplex sei.
- 18 Der Vorschlag des IASB, als *lock-in* den Zeitpunkt des Vertragsbeginns festzusetzen, wird von den Versicherern im Bereich Nicht-Leben als problematisch eingestuft, da diese Daten oftmals erst im Schadenzeitpunkt und nicht bereits bei erstmaliger Erfassung des Vertrages vermerkt werden. Der derzeitige Vorschlag des IASB würde signifikante Systemänderungen zur Folge haben. Als Vereinfachung wird beispielsweise der Rückgriff auf den Zinssatz zu Beginn der Berichtsperiode oder zum Schadenzeitpunkt vorgeschlagen.
- 19 Die Einschätzung hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses im Feldtest hängt von der Jurisdiktion bzw. der derzeitigen Bilanzierungspraxis ab. In Jurisdiktionen, in denen bisher alle Veränderungen in der GuV erfasst wurden, werden die neuen Vorschläge als wenig vorteilhaft angesehen. Die Erklärung der Änderungen der Diskontsätze erfolgte bisher ohnehin; weiterhin wird die direkte Erfassung in der GuV als wesentlich weniger komplex eingestuft. Anderen Einschätzungen zu Folge übersteigt der Nutzen die Kosten - unter Vorbehalt der GuV-Option sowie der Lockerung des *lock-in*-Zeitpunkts für die Nicht-Lebens-Versicherer.



(5) Übergang / Erstanwendung

- 20 Die vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich der Übergangsvorschriften, inklusive der Vereinfachungen, werden weitgehend unterstützt und als signifikante Verbesserung im Vergleich zu 2010 gesehen. Von der überwiegenden Mehrheit wird konstatiert, dass die zunehmenden Kosten durch den Nutzen der Vorschriften gerechtfertigt sind. Auch aus Sicht der User werden die Vorschriften umfassend begrüßt, da so Alt- und Neugeschäft vergleichbar sind. Im Rahmen der Vereinfachungen betonen die User die Bedeutung der Anhangangaben, damit die Vergleichbarkeit gewährleistet werden kann.
- 21 Bedenken bestehen in einigen Jurisdiktionen hinsichtlich der verbleibenden operationellen Komplexität. Speziell wird hinterfragt, ob alle nötigen Informationen zur retrospektiven Bestimmung von Cashflows, Zinssatz und Marge verfügbar sind. Daher werden insbesondere von Erstellern weitere Vereinfachungen gefordert.
- 22 Bezüglich des verpflichtenden Erstanwendungsdatums für den neuen Standard wird von Erstellern und Usern gleichermaßen bekräftigt, dass ein einheitliches Erstanwendungsdatum von IFRS 4 und IFRS 9 erstrebenswert ist. Ein Auseinanderfallen der Erstanwendungsdaten würde die operationelle Komplexität auf der Erstellerseite extrem erhöhen sowie eventuell zu *accounting mismatches* führen. Für User würde dies ferner zu einer Beeinträchtigung der Verständlichkeit der Abschlüsse führen. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass die Angleichung nicht zu Lasten einer Verzögerung von IFRS 9 geschehen sollte.
- 23 Die vom IASB vorgeschlagene Implementierungsperiode von 3 Jahren wird von der Mehrheit als ausreichend erachtet. Vereinzelt wird eine längere Periode zur Implementierung gefordert, insb. von KMU. Es wird ferner angeregt, einen *review draft* zu veröffentlichen, damit interessierte Parteien Zugriff zum finalen Wortlaut haben.